

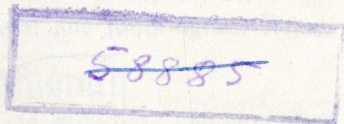
# Statuten

der

## Gesellschaft der Musse

in

Liban.



---

Liban, 1841.

Gedruckt bei C. H. Foegel.

Der Druck wird unter den gesetzlichen Bedingungen gestattet.

Riga, am 16. August 1841.

**Dr. C. C. Napieršky,**  
Censor.

Est. A

Tartu Riikliku Ülikooli  
Raamatukogu

24522

§. 1.

**B**ur Gesellschaft der Libauschen Musse, — deren Zweck Genuß sittlichen Vergnügens und feinerer Geselligkeit ist, — können als Mitglieder alle Militair- und Civil-Beamte vom Oberoffiziers-Ränge, Adelige, Gelehrte, alle zum Kaufmannsstande gehörige Personen und anerkannte Künstler, aufgenommen werden, so bald sie das 21ste Jahr zurückgelegt, oder eine selbstständige Stellung im Staate erlangt haben. Ebräer haben keinen Zutritt.

§. 2.

Wer aufgenommen werden will, meldet sich bei einem der Mitglieder, das den Namen des Candidaten, mindestens 14 Tage vor dem Wahltage, welcher immer nur auf den Sonnabend festzusetzen ist, auf der Musse an das schwarze Brett heftet und seinen eigenen Namen darunter setzt.

§. 3.

Sobald der Wahltag erschienen, und wenigstens 30 Mitglieder anwesend sind, reicht der dejourirende Director jedem Mitgliede eine weiße und eine schwarze Wahlkugel, von denen die erstere für, die letztere gegen die Aufnahme gilt, ein zweiter Director sammelt in einen weißen Beutel die entscheidenden Bälle eigenhändig

von den Ballottirenden ein, und ein dritter Director empfängt in einen schwarzen Beutel die beim Ballottiren zurückgebliebenen Bälle. Die versammelten Directoren zählen hierauf die Kugeln des weißen Beutels und es findet die Aufnahme des Candidaten nur dann Statt, wenn er wenigstens zwei Drittheile der weißen Kugeln für sich hat. Hat die Wahl für die Aufnahme entschieden, so verkündigen die Directoren der Gesellschaft den Erfolg, ohne Anzeige der weißen oder schwarzen Bälle, und tragen den Namen des neuen Mitgliedes in das Register ein. Wird Jemand nicht zum Mitgliede aufgenommen, so darf er sich erst nach Ablauf eines Jahres wieder zur Aufnahme melden, aber nie mehr als Gast eingeführt werden.

§. 4.

Bei der Wahl enthält sich Jedermann aller Aeußerungen über den Candidaten, letzterem ist jedoch gestattet, 14 Tage vor seiner Wahl täglich die Musse zu besuchen, und so sich den Gliedern bekannt zu machen.

§. 5.

Außer den ordentlichen Mitgliedern zählt die Musse zu ihren Ehrenmitgliedern, den Herrn General-Gouverneur und Civil-Gouverneur, an welche, das Directorium besondere, für immer gültige schriftliche Einladungen zu richten hat.

§. 6.

Außerordentliche Mitglieder können nur solche mussenfähige Personen werden, die in Libau kein blei-

bendes Domicil haben; sie werden von dem Directorium, das in zweifelhaften Fällen bei der Gesellschaft anfragt, aufgenommen, und mit Billets auf ein, zwei, höchstens 6 Monate versehen; sie entrichten dafür 2 Silb. Rubel monatlich, in der Badezeit aber und für die ganze Dauer derselben 5 Rubl. Silber.

§. 7.

Als Gäste können müssensfähige Personen aus Libau nur ein Mal, auswärtige 3 Mal, zur Aufnahme sich meldende Candidaten so lange eingeführt werden, als ihre Namen zur Wahl am schwarzen Brett stehen.

§. 8.

Das einführende ordentliche Mitglied schreibt den Namen des Gastes in das Fremdenbuch und seinen eigenen, mit Hinzufügung des Datums, daneben, haftet für das Betragen des Eingeführten und für etwaige Schulden, die derselbe auf der Musse bis zum andern Tage unbezahlt ließe, bis zum Betrage von 25 Rubl. Silber.

§. 9.

Die Gesellschaft der Musse hat ein Directorium aus sechs ordentlichen Mitgliedern. Die Wahl geschieht in Zukunft am Stiftungstage schriftlich, wobei keine Vollmachten, sondern nur versiegelt eingeschickte Wahlzettel, mit der Namensunterschrift des Wählers Gültigkeit haben, auf ein Jahr.

§. 10.

Kein Mitglied kann die Wahl zum Director

anders ablehnen, als wenn es schon 3 Jahre Director gewesen, 60 Jahre alt, notorisch kränklich oder regelmäßig von Libau abwesend ist.

§. 11.

Die Directoren sorgen für ein gutes Mussen-Local, für die erforderliche Einrichtung desselben, für Bücher, Zeitungen, Landkarten u. s. w., sie empfangen den jährlichen Beitrag von den Mitgliedern zur bestimmten Zeit und alle übrigen Einnahmen der Musse, sie legen den etwanigen Reserve-Fonds fruchtbar an, führen genaue Bücher über Einnahmen und Ausgaben, engagiren und controlliren den Dekonom und die Dienerschaft, verordnen nach Umständen die Taxen für Speisen und Getränke, lassen die Taxen im Speisesaal anheften, halten auf Ordnung und Dekonomie, machen zum Besten der Gesellschaft Vorschläge und führen die Beschlüsse aus; sie bemühen sich, die Würde der Gesellschaft aufrecht zu erhalten und Mißverständnisse auszugleichen. Sie ballotiren über die Aufnahme temporairer Mitglieder, halten die Casse unter ihrem Beschlusse, aus der ohne Vorwissen von wenigstens 4 Directoren keine Ausgabe über 25 Rub. Silber gemacht werden darf; sie legen am Stiftungstage, als dem ökonomischen Jahreschlusse, Rechnung ab, entwerfen das Budget für das nächste Jahr und dejouriren, täglich wenigstens einer, in den Abendgesellschaften der Musse. Bei dem Geschäfte des Dejourirens kann der Director statt seiner, ein anderes ordentliches Mitglied substituiren.

§. 12.

Keiner der Directoren hat vor den anderen einen Vorrang und darf ohne Zuziehung derselben etwas, das Wohl der Musse Betreffendes unternehmen, jedoch wohl geringfügige Anordnungen im Innern der Musse machen, die in sein Verwaltungsfach einschlagen, nie aber gesetzwidrig, oder mit Ausgaben verknüpft seyn dürfen.

§. 13.

Die Directoren versammeln sich auf Einladung eines derselben; sind vier beisammen, so beschließen sie für sich und im Namen der ausgebliebenen.

§. 14.

Jedem neuerwählten Director übergiebt das seitherige Directorium alles zur Musse Gehörende nach dem Inventario, nebst Büchern und Rechnungen.

§. 15.

Jede außerordentliche Ausgabe über 100 Rub. Silber, über das Budget hinaus, so wie jede höchst wichtige und die Existenz der Gesellschaft betreffende Angelegenheit, bringt das Directorium zur Berathung der General-Versammlung der ordentlichen Mitglieder, welche durch einen Anschlag am schwarzen Brett der Musse, oder durch Bekanntmachungen im hiesigen Wochenblatte, zur Zusammenkunft eingeladen werden.

§. 16.

Bei dem Ballotement der General-Versamm-

lung entscheidet, mit Ausnahme der in §§. 3 und 25 bezeichneten Fälle, die absolute Stimmenmehrheit.

§. 17.

Falls ein Director mit Tode abgeht, oder durch Abwesenheit und langwierige Krankheit an der Fortsetzung seines Amtes behindert würde, tritt dasjenige Mitglied, welches bei der letzten Wahl die zunächst meisten Stimmen zählte, bis zur Genesung oder Rückkehr des ordentlichen Directors bis zum nächsten Stiftungstage als provisorischer Director ein.

§. 18.

Die Directoren vertheilen unter sich die Hauptgeschäfte der Verwaltung, nach ihrer Uebereinkunft, übertragen aber insbesondere zweien die Fürsorge für das Lesekabinett, damit dasselbe immer mit belehrenden und bildenden Journalen und gesetzlich erlaubten Zeitungen versehen sei.

§. 19.

Das Lesekabinet ist täglich von 7 Uhr Morgens bis 11 Uhr Abends, das übrige Local der Musse von 9 Uhr Morgens bis 1 Uhr Nachts geöffnet. Wer über diese Zeit hinaus, mit Ausnahme des Stiftungstages und außerordentlicher Feten — im Russen-Local verbleibt, zahlt für Beleuchtung und Bedienung 1 Silb. Rub. für die erste, 2 Silb. Rub. für die zweite Stunde und so weiter.

§. 20.

Die Mittwoch und der Sonnabend werden als die eigentlichen Clubbtage festgesetzt; an diesen, wie

an den übrigen Tagen findet das Abendessen nur nach der Karte statt. Die Speisung zu Mittag wird vorläufig, dem Willen des Dekonomen, zukünftig aber dem Beschlusse der Gesellschaft überlassen.

§. 21.

Jährlich findet die Feier der Stiftung der Musse Statt. An diesem Tage haben nur ordentliche und temporaire Mitglieder Zutritt zur Gesellschaft, die hier etwa anwesenden Ehrenmitglieder hingegen werden von den Directoren zur Feier des Tages eingeladen. Auch ist es den Mitgliedern gestattet, auswärtige Gäste zur Theilnahme an der Mahlzeit, einzuführen. Jedes hier anwesende Mitglied ist verpflichtet, zu diesem Tage eine Speisekarte zu lösen.

§. 22.

Die Abendtafel ist um 8 Uhr servirt, die Gesellschaft wird durch eine Glocke hiervon in Kenntniß gesetzt und nimmt ihre Plätze baldmöglichst ein. Nach 10 Uhr ist der Dekonom nicht mehr verpflichtet, einem Mitgliede oder Gaste Speisen zu verabfolgen.

§. 23.

Es wird nur gestattet, an der Tafel zu speisen, nicht aber außerhalb des Speisezimmers etwas Eßbares zu verlangen, oder zu verzehren.

§. 24.

Jeder Anwesende ist verpflichtet, alles Verzehrte, so wie das Kartengeld selbigen Abends zu bezahlen;

thut er dieses nicht, so wird er von einem Director hiezu aufgefordert. Bleibt diese Erinnerung fruchtlos, so ist dem Directorio gestattet, ihm den ferneren Zutritt zur Musse zu versagen, und der nächsten General-Versammlung hierüber Vortrag zu machen. Ein Gleiches gilt von denjenigen Mitgliedern, — denn für die Eingeführten respondiren die Einführenden, — die irgend einen der Musse gehörenden Gegenstand beschädigen oder vernichten.

§. 25.

Da es unmöglich erscheint, durch besondere Vorschriften sämtliche Mitglieder und Gäste an ein anständiges und sittliches Betragen zu erinnern, so genügt hier die Bemerkung, daß alle Pflichten der gebildeten Geselligkeit auch in dieser geschlossenen Musse zu beobachten, alle den Staatsgesetzen zuwiderlaufende Reden und Handlungen streng zu vermeiden sind. Contravenienten werden von dem Directorium gewarnt, nach Befinden der Umstände, mit Bezugnahme auf die Statuten zurechtgewiesen, oder auch ohne Weiteres durch einen Anschlag der Gesellschaft, zum Ausschlusse proponirt. Hiebei gelten die Bestimmungen des §. 3.

§. 26.

Wenn in individuellen Streitsachen ein Mitglied mit der Entscheidung eines Directors nicht zufrieden ist, so soll die Beschwerde binnen 48 Stunden bei dem vollen Directorio angezeigt und allendlich durch ein Schiedsgericht beseitigt werden, zu welchem jeder Betheiligte zwei Personen aus den Mitgliedern erbittet,

welche, wenn ihre Meinungen getheilt sind, sich einen Obmann wählen. In allen Fällen dagegen, wo die Beschwerde gegen die Directoren gerichtet ist, oder wenn sie das Interesse der Gesellschaft berührt, muß die Sache durch einen Anschlag an die General-Versammlung gebracht werden, in welcher der Beschwerdeführer oder ein von ihm ernannter Stellvertreter den Streitpunkt vorträgt, die Directoren dagegen ihre Bemerkungen machen und hierauf die Gesellschaft durch Ballottement entscheidet.

§. 27.

Jedes ordentliche Mitglied zahlt jährlich einen, von der General-Versammlung später, wo möglich auf 12 oder 10 Rub. Silber herabzusetzenden Beitrag von 15 Rub. Silb. pränumerando, der in der Zeit, vom 1. November bis 1. December, in bestimmten Stunden an die Directoren entrichtet wird, zu welchem Ende die letzteren in jedem Jahre sowohl durch einen Anschlag in der Muffe, als durch das Libausche Wochenblatt die Mitglieder aufzufordern haben.

§. 28.

Wer diesen Beitrag nicht, spätestens bis zum 2. December entrichtet hat, wird, wenn ihn nicht Abwesenheit oder schwere Krankheit entschuldigen, so angesehen, als sei er stillschweigend ausgetreten, und am 2. Januar des folgenden Jahres wird sein Name, sammt denen der im verfloßenen Jahre verstorbenen, oder ausdrücklich ausgetretenen Mitglieder, der Gesellschaft durch einen Anschlag bekannt gemacht.

§. 29.

Wer durch versäumte Zahlung seines Beitrags aus der Liste der Mitglieder gestrichen worden, kann nur nach Ablauf eines Jahres und Berichtigung seiner etwaigen Rückstände wieder zur Aufnahme vorgeschlagen werden.

§. 30.

Wer durch ausdrücklichen Austritt aus der Musse, die Theilnahme an der Gesellschaft aufgegeben hat, oder wegen versäumter Zahlung seines Beitrages, aus der Liste der Mitglieder gestrichen worden ist, kann nie mehr als Gast eingeführt werden.

§. 31.

Wer im Laufe des Mussen-Jahres eintritt, und wäre es auch unmittelbar vor dem Schlusse desselben, zahlt den vollen Beitrag für das ganze laufende Jahr.

§. 32.

Jedes, nach dem Schlusse des Jahres 1840 eintretende Mitglied zahlt, außer dem Jahrgelde noch zum Tilgungs-Fonds einen Beitrag, der vorläufig 5 Rub. Silb. betragen, in Zukunft aber um so viel steigen soll, als der Jahresbeitrag herabgesetzt würde.

§. 33.

Im Speisesaale darf vor 10 Uhr Abends nicht geraucht werden.

§. 34.

Das Mussenhaus soll, da hier ein vollständig eingerichtetes Ball-Local im Rathhause vorhanden ist,

weder von der Gesellschaft zu Bällen und Tanzgesellschaften benutzt, noch Anderen abgetreten werden.

§. 35.

Jedes Commerzspiel ist in der Musse erlaubt; dagegen sind nach den Reichs- und Landes-Gesetzen alle Hazardspiele, ohne Ausnahme, auch nur scherzweise zu spielen, verboten.

§. 36.

Das Collectiren aller Art, namentlich auch das Auslegen von Verloosungslisten, ist in der Musse, ohne Erlaubniß der Directoren, durchaus unzulässig. Nur soll einmal monatlich bei der Abendtafel ein Teller für die Armen herumgehen. Es wird dem Directorio gestattet, zu diesem Geschäfte ein Mitglied zu erbitten. Der Ertrag wird vom Directorio an notorisch Hülfsbedürftige vertheilt oder der Armen-Direction übersandt, welcher letzteren überdies der Ertrag der im Mussen-Locale auszuhängenden Armenbüchsen auszuhängigen ist.

§. 37.

In den Lesezimmern liegen die Zeitungen und Journale zum Gebrauch der Gesellschaft auf den Tischen und zwar jedes einzelne Blatt der ersten 8 Tage, jedes Heft der letzten 4 Wochen. Nach Verlauf dieser Zeit werden die Zeitungen bewahrt, die Journale eingebunden und denjenigen Mitgliedern, die sie noch zu Hause lesen wollen, nach alphabetischer Reihenfolge, jedem auf 7 Tage, zugesandt. Dagegen dürfen keine Blätter noch Hefte, so lange sie auf den Lesetischen

ausliegen, aus den Lesezimmern oder gar mit nach Hause genommen werden.

§. 38.

In den Lesezimmern dürfen keine laute oder störende Unterhaltungen stattfinden.

§. 39.

Im Billardzimmer sind die Billardregeln und die festgesetzten Partiegelder, durch Anschläge bekannt zu machen. Die Partiegelder zahlt jeder Spieler in Gegenwart des Marqueurs in die Billardkasse. Contravenienten treffen die Bestimmungen des §. 24.

§. 40.

Fremde Diener dürfen nur bis in das Entréezimmer treten, und müssen durch einen Mussendiener entweder ihren Auftrag bestellen oder ihre Herren herausbitten lassen. Mit dieser Vorschrift hat demnach jedes Mitglied der Musse seine Dienerschaft bekannt zu machen.

§. 41.

Die Mussendiener sind verpflichtet, darauf zu achten, daß kein Hund in die Zimmer komme.

§. 42.

Zur Aufwartung und zum Dienste in der Musse werden zwei Diener und ein Marqueur gehalten, die aus der Mussencassa ihren Lohn und vom Directorio eine pünktlich zu befolgende Instruction erhalten.

§. 43.

Jedem Mitgliede der Musse ist erlaubt, die

Dienerschaft an ihre Pflicht zu erinnern, jedoch ohne sie mit Worten oder thätlich zu beleidigen. Sollte sich Jemand über einen Diener zu beklagen haben, so zeigt er seine Beschwerde einem Director an, welcher nach Maaßgabe des Versehens, für die Bestrafung des Dieners sorgt, oder wenn das Vergehen bedeutend ist, ihn, mit Zuziehung der übrigen Directoren, des Dienstes entläßt.

§. 44.

Jedes Mitglied hat die Original-Statuten zum Beweise, daß er sie kennt, und sich ihren Bestimmungen unterwirft, zu unterschreiben, und erhält ein Exemplar gegen Erlegung der Druckkosten.

§. 45.

Sollten in Zukunft, zum Besten der Musse, neue Einrichtungen zu treffen, oder in vorstehenden Statuten Veränderungen zu machen seyn, so ist dies der General-Versammlung der Mitglieder vorbehalten und unbenommen. Den Directoren liegt es vorzugsweise ob, die desfalls nöthigen Anträge zu machen.

Urkundlich sind diese Statuten der Musse in Libau, von den Stiftern und den bisher beigetretenen Mitgliedern eigenhändig unterschrieben, und soll die Höhere obrigkeitliche Bestätigung, im Namen der Ge-

gesellschaft von den Directoren auf gesetzlichem Wege nachgesucht werden.

Libau, im December 1840.

**Joh. Schnobel,**  
Kaufmann erster Gilde.

**Ewald v. Kleist,**  
verabschiedeter Obristlieut.

Oberhofgerichts-Advocat  
**C. W. Melville.**

Schul-Inspector  
**Carl Friedberg.**

**S. Sörensen,**  
Kaufmann zweiter Gilde.

**F. C. Harmen,**  
Kaufmann zweiter Gilde.

---

Auf den Grund der desfallsigen Genehmigung des Herrn Ministers der innern Angelegenheiten, — welche mir von Sr. Excellenz, dem Herrn Kriegs-Gouverneur von Riga, General-Gouverneur von Liv-, Ehst- und Kurland, Senateur, General-Lieutenant und Ritter, Baron von der Pahlen mittelst Auftrages vom 31. May 1841 Nr. 1532 eröffnet worden ist, — bestätige ich hiemit die vorstehenden Statuten der Gesellschaft der Musse in Libau.

Mitau, den 9. Juny 1841.

Kurländischer Civil-Gouverneur, Geheimer-  
Rath und Ritter **C. v. Brevern.**



Kanzlei-Director de la Croix.  
(Nr. 5148.)